

## **E. Anti-Doping-Bestimmungen**

**§ 1** Die Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) sind Teil der Satzung des DJB /BJV.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die ADB gelten für den in dieser WO definierten Sportverkehr und schließen alle Athleten/innen, Trainer/innen, Funktionärsträger/innen und sonstige beteiligte Personen ein. Sie sind an den Regeln des IOC, der IJF und des DSB ausgerichtet.
- (2) Die Athleten/innen erkennen diese ADB durch Unterschrift in der Athletenvereinbarung als verbindlich an und dokumentieren dadurch die Unterwerfung unter diese.
- (3) Durch Meldung zur Teilnahme an einem Wettkampf erkennen die LVe, die Vereine, die Athleten/innen und deren Betreuungspersonal diese ADB als verbindlich an und unterwerfen sich diesen.

### **§ 3 Dopingbegriff**

- (1) Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).
- (2) Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z.B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.
- (3) Athleten/innen können sich nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung erfolgt ist.
- (4) Die „Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC“ die in den „DSB Rahmenrichtlinien zu Bekämpfung des Dopings“ in der jeweils gültigen Form veröffentlicht ist, ist Bestandteil der ADB.

### **§ 4 Anwendung aus medizinischen Gründen**

Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter §3 Abs. 2 genannten Dopingsubstanzen von Athleten/innen nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt hat die Anwendung der sportlichen Leitung und dem /der Leiter/in der Doping-Kontrolle unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Verbot der Anwendung**

- (1) Der Tatbestand des Dopings ist erfüllt bei
  - a) positivem Ergebnis der Dopingprobe
  - b) Verweigerung der Dopingprobe
  - c) Manipulation der Dopingprobe oder –Kontrolle durch den/die Athleten/in oder Dritte mit Kenntnis des /der Sportlers/in.
  - d) Bei Nachweis des Blutdopings.

- (2) Liegt ein Verstoß gem. Abs. 1 vor, so wird dies als Verstoß gegen die ADB verfolgt und geahndet.

## **§ 6 Sanktionen gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter**

In den Arbeits-, Dienst- oder Honorarverträgen von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern,

die Athleten/innen im DJB betreuen, müssen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

- a) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jederzeit für eine dopingfreien Sport Sorge zu tragen.  
Er erkennt dies als eine Hauptpflicht des Vertrages an.
- b) Es wird zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart, dass ein Verstoß gegen die ADB durch den Arbeitnehmer zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt.
- c) Der Arbeitnehmer verstößt auch dann gegen die ADB wenn er Kenntnis von Doping erhält und keine Maßnahmen ergreift, das Doping zu verhindern.
- d) Die DSB Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages. Bei Änderung dieser Richtlinien ist der Arbeitnehmer unverzüglich zu informieren und die Neufassung tritt an die Stelle der vorherigen Fassung.
- e) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Arbeitnehmer für den Fall eines von ihm zu vertretenden Verstoßes gegen die ADB eine Vertragsstrafe in Höhe eines Nettomonatsgehaltes zu entrichten hat.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

- (1) Das Präsidium des DJB beruft eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n, die/der für alle Fragen, die in einem Zusammenhang mit diesen ADB stehen, zuständig ist.
- (2) Der/die Anti-Doping-Beauftragte/n ist befugt, jederzeit und überall während und ausserhalb von Wettkampfveranstaltungen Doping-Kontrollen zu veranlassen.
- (3) Zuständig für die Durchführung von Doping-Kontrollen bei Wettkampfveranstaltungen ist der Veranstalter. Die Kontrolle ist nach den Regeln des IOC und des DSB auszurichten.  
Entsprechende Institutionen bzw. Personen sind mit der Durchführung der Doping-Kontrollen zu beauftragen.
- (4) Die Untersuchung der entnommenen Proben hat in einem vom IOC bzw. DSB anerkannten Analyse-Institut zu erfolgen.

## **§ 8 Duldungspflicht**

- (1) Athleten/innen und dessen/deren Betreuungspersonal haben die Durchführung der Doping-Kontrolle zu dulden.
- (2) Die Verweigerung, die Vereitelung oder die Manipulation der Doping-Kontrolle steht der

Feststellung einer Dopingsubstanz gleich.

## **§ 9 Untersuchung**

- (1) Athleten/innen, die Doping-Kontrollen zu dulden haben, müssen unter Aufsicht einer beauftragten Person Urinproben abgeben.
- (2) Der zuständige Veranstalter bzw. sein Beauftragter übersendet die Urinprobe unverzüglich an ein vom IOC bzw. DSB anerkanntes Untersuchungsinstitut.
- (3) Das Untersuchungsinstitut untersucht die Urinprobe nach Dopingsubstanzen oder nach Hinweisen, ob durch indirekte internationale anerkannte Verfahren die Einnahme oder Anwendung von verbotenen Substanzen oder gleichstehende Dopingverstöße nachgewiesen werden können.

## **§ 10 Verfahren**

- (1) Das Ergebnis eines positiven Dopingbefundes wird dem/der Anti-Doping-Beauftragten mitgeteilt, der/die für die Einleitung eines Doping-Verfahrens zuständig ist.
- (2) Im Falle einer positiven Dopingprobe (A-Probe) wird der/die betroffene Sportler/in durch das Präsidium sofort für alle Wettkämpfe und Lehrgangsmaßnahmen gesperrt. Dies ist dem/der Sportler/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/die Athlet/in kann sich zu den Ergebnissen der Dopingprobe innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Mitteilung äussern.
- (4) Die Untersuchung der B-Probe soll innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Ergebnisse der A-Probe an den/die Athleten/in erfolgen. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgelegt. Der/die Athlet/in kann an dem Untersuchungstermin teilnehmen und/oder eine Vertrauensperson seiner/ihrer Wahl zuziehen.
- (5) Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der/die Athlet/in die Einnahme der festgestellten verbotenen Substanz einräumt oder auf die Untersuchung verzichtet.
- (6) Ergibt die Analyse der B-Probe, dass kein Dopingverstoß vorliegt, so ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.

## **§ 11 Strafen**

- (1) Bei Verstößen gegen die ADB sind folgende Strafen auszusprechen:
  - a) Im ersten Fall eine Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten.
  - b) Bei nachgewiesenem Doping im Wiederholungsfall Wettkampfsperre von bis zu 2 Jahren.
- (2) Die Sperre beginnt mit dem Tag der abgenommenen Dopingprobe.